

Kläger in der Rechtssache T-317/04: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: J. Molde im Beistand der Rechtsanwälte P. Biering und K. Lundgaard Hansen)

Klägerin in der Rechtssache T-329/04: Viasat Broadcasting UK Ltd mit Sitz in West Drayton, Middlesex (Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Hjelmberg und M. Honoré)

Streithelferinnen in der Rechtssache T-329/04: SBS TV A/S, vormals TV Danmark A/S, mit Sitz in Skovlunde (Dänemark) und SBS Danish Television Ltd, vormals Kanal 5 Denmark Ltd, mit Sitz in Hounslow, Middlesex (Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Vandermeersch, K.-U. Karl und H. Peytz)

Klägerinnen in der Rechtssache T-336/04: SBS TV A/S, SBS Danish Television Ltd,

Streithelferin der Klägerinnen in der Rechtssache T-336/04: Viasat Broadcasting UK Ltd

Beklagte in den Rechtssachen T-309/04, T-317/04, T-329/04 und T-336: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte in den Rechtssachen T-309/04, T-317/04 und T-329/04: H. Støvlbaek und M. Niejahr, in der Rechtssache T-329/04 auch N. Kahn und in der Rechtssache T-336/04 N. Kahn und M. Niejahr)

Streithelferinnen der Beklagten in der Rechtssache T-309/04: SBS TV A/S, SBS Danish Television Ltd und Viasat Broadcasting UK Ltd

Streithelfer der Beklagten in den Rechtssachen T-329/04 und T-336/04: Königreich Dänemark, TV 2/Danmark A/S und UER

Gegenstand

wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 2006/217/EG der Kommission vom 19. Mai 2004 über die Beihilfen Dänemarks für TV 2/Danmark (Abl. 2006, L 85, S. 1, Berichtigung im Abl. 2006, L 368, S. 112) und hilfsweise des Art. 2 dieser Entscheidung oder der Abs. 3 und 4 dieses Artikels in den Rechtssachen T 309/04 und T 317/04 und Nichtigerklärung dieser Entscheidung, soweit darin das Vorliegen einer teilweise mit dem Gemeinsamen Markt vereinbaren staatlichen Beihilfe festgestellt wird, in den Rechtssachen T 329/04 und T 336/04

Tenor

1. Die Rechtssachen T 309/04, T 317/04, T 329/04 und T 336/04 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Entscheidung 2006/217/EG der Kommission vom 19. Mai 2004 über die Beihilfen Dänemarks für TV2/Danmark wird für nichtig erklärt.
3. Die TV 2/Danmark A/S, das Königreich Dänemark und die Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten in den Rechtssachen T 309/04 R und T 317/04 R.

4. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten in den Rechtssachen T 309/04 und T 317/04 sowie die Kosten der TV 2/Danmark A/S und des Königreichs Dänemark in diesen Rechtssachen.

5. Die Union européenne de radio-télévision, die SBS TV A/S, die SBS Danish Television Ltd und die Viasat Broadcasting UK Ltd tragen jeweils ihre eigenen Kosten in der Rechtssache T 309/04.

6. SBS TV, SBS Danish Television und Viasat Broadcasting UK tragen jeweils ihre ihnen sowohl als Parteien als auch als Streithelferinnen in den Rechtssachen T 329/04 und T 336/04 entstandenen eigenen Kosten.

7. Viasat Broadcasting UK trägt ein Zehntel der Kosten der Kommission, der TV 2/Danmark A/S, des Königreichs Dänemark und der UER in der Rechtssache T 329/04.

8. SBS TV und SBS Danish Television tragen ein Zehntel der Kosten der Kommission, der TV 2/Danmark A/S, des Königreichs Dänemark und der UER in der Rechtssache T 336/04.

9. Die Kommission, die TV 2/Danmark A/S, das Königreich Dänemark und die UER tragen jeweils neun Zehntel ihrer eigenen Kosten in den Rechtssachen T 329/04 und T 336/04.

(¹) Abl. C 262 vom 23.10.2004.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 9. Oktober 2008 — Di Bucci/Kommission

(Rechtssache T-312/04) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Schadensersatzklage — Öffentlicher Dienst — Beförderung — Vergabe von Prioritätspunkten)

(2008/C 313/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Vittorio Di Bucci (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. van der Woude und V. Landes, dann Rechtsanwalt van der Woude)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst H. Tserepa-Lacombe und V. Joris, dann V. Joris und G. Berscheid im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung

- der am 2. Juli 2003 mitgeteilten und durch eine am 16. Dezember 2003 bekannt gegebene Entscheidung der Anstellungsbehörde bestätigten Entscheidung des Generaldirektors des Juristischen Dienstes, an den Kläger im Beförderungsverfahren 2003 nur einen Prioritätspunkt der Generaldirektion zu vergeben;
- der am 16. Dezember 2003 über das System Sysper 2 bekannt gegebenen Entscheidung der Anstellungsbehörde, an den Kläger im Beförderungsverfahren 2003 keinen Sonderprioritätspunkt für zusätzliche Tätigkeiten im Interesse des Organs zu vergeben;
- folgender Entscheidungen: der Entscheidung der Anstellungsbehörde, an den Kläger im Beförderungsverfahren 2003 insgesamt 20 Punkte zu vergeben, der in den *Verwaltungsmitteilungen* Nr. 69-2003 vom 13. November 2003 veröffentlichten Verdienstrangliste der Beamten der Besoldungsgruppe A 5 im Beförderungsverfahren 2003, der in den *Verwaltungsmitteilungen* Nr. 73-2003 vom 27. November 2003 veröffentlichten Liste der im Beförderungsverfahren 2003 nach Besoldungsgruppe A 4 beförderten Beamten; jedenfalls der Entscheidung, den Namen des Klägers nicht in diese Listen aufzunehmen;
- soweit erforderlich, der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 15. Juni 2004, mit der die Beschwerde des Klägers vom 12. Februar 2004 zurückgewiesen wurde;
- der am 16. April 2007 mitgeteilten Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 11. April 2007, an den Kläger im Beförderungsverfahren 2003 nur einen zusätzlichen Prioritätspunkt und somit insgesamt 2 Prioritätspunkte und insgesamt 21 Punkte zu vergeben;

und auf Feststellung, dass alle im Laufe des Beförderungsverfahrens 2003 getroffenen, im Rahmen der vorliegenden Klage angefochtenen und 2007 nicht ersetzten Entscheidungen, insbesondere die in den *Verwaltungsmitteilungen* Nr. 69-2003 vom 13. November 2003 veröffentlichte Verdienstrangliste der Beamten der Besoldungsgruppe A 5 im Beförderungsverfahren 2003 und die in den *Verwaltungsmitteilungen* Nr. 73-2003 vom 27. November 2003 veröffentlichte Liste der im Beförderungsverfahren 2003 nach Besoldungsgruppe A 4 beförderten Beamten, inexistent sind, sowie auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 5 000 Euro

Tenor

1. Die Entscheidungen der Kommission, im Beförderungsverfahren 2003 die Zahl der Beförderungspunkte des Klägers auf insgesamt 21 Punkte festzusetzen und ihn nicht in die Liste der nach Besol-

ungsgruppe A 4 beförderten Beamten aufzunehmen, werden aufgehoben.

2. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*

3. *Die Kommission trägt die Kosten.*

(¹) ABL C 262 vom 23.10.2004.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 9. Oktober 2008 —
Wilms/Kommission**

(Rechtssache T-328/04) (¹)

**(Nichtigkeitsklage — Schadensersatzklage — Öffentlicher
Dienst — Beförderung — Vergabe von Prioritätspunkten)**

(2008/C 313/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Günter Wilms (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. van der Woude und V. Landes, dann Rechtsanwalt van der Woude)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst H. Tserpa-Lacombe und V. Joris, dann V. Joris und G. Berscheid im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung

— der am 2. Juli 2003 mitgeteilten und durch eine am 19. Dezember 2003 bekannt gegebene Entscheidung der Anstellungsbehörde bestätigten Entscheidung des Generaldirektors des Juristischen Dienstes der Kommission, an den Kläger im Beförderungsverfahren 2003 nur einen Prioritätspunkt der Generaldirektion zu vergeben;

— der am 19. Dezember 2003 über das System Sysper 2 bekannt gegebenen Entscheidung der Anstellungsbehörde, an den Kläger im Beförderungsverfahren 2003 keinen Sonderprioritätspunkt für zusätzliche Tätigkeiten im Interesse des Organs zu vergeben;